

404 *Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung*

- c) die Leiter der (Hauptverwaltung, Hauptabteilung, Abteilung) für den Arbeitsbereich ihrer (Hauptverwaltung, Hauptabteilung, Abteilung).

(2) Für die Weisungsbefugnis gegenüber den örtlichen Räten und ihren Fachabteilungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Beschluß des Ministerrates vom 3. Februar 1955 über die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke und Kreise durch den Ministerrat (GBl. II S. 65) und der Beschluß des Ministerrates vom 3. Februar 1955 über die Anleitung und Kontrolle der Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise durch die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich (GBl. II S.66).

§5

Unterschriftsbefugnis

(1) Der (Leiter) unterzeichnet alle Schreiben an den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, an die Volkskammer, an den Ministerrat, an den Ministerpräsidenten und seine Stellvertreter, an die Mitglieder des Ministerrates und Vorsitzenden der Räte der Bezirke, an die Vorsitzenden der demokratischen Parteien und Massenorganisationen sowie alle Weisungen an die unterstellten Fachabteilungen bei den örtlichen Räten und Schreiben, deren Zeichnung er sich durch allgemeine Anordnung oder Vermerk vorbehält. Darüber hinaus unterzeichnet er Schreiben an Leiter selbständiger zentraler staatlicher Organe im Ausland.

(2) Die (Stellvertreter des Leiters, Leiter der Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen und selbstän-